

RSÜ 3

vom 8. Mai 2015

von Dieter Kochheim

Der unregelmäßig erscheinende Rechtsprechungsüberblick dokumentiert die aktuelle Rechtsprechung mit den Schwerpunkten Wirtschafts- und Ermittlungsrecht. Die vorliegende Ausgabe verweist besonders auf drei Aufsätze, die sich den Themen Umsatzsteuer (Nr. 1), Kartellrecht (Nr. 2) und Umfangsverfahren widmen (Nr. 3). Dagegen beschäftigt sich die dokumentierte Rechtsprechung mit eher (juristischen) Alltagsfragen oder bestätigt ältere Entscheidungslinien. Beachtlich sind die Ausführungen der Wirtschaftsstrafkammer in Hildesheim zu den geforderten besonderen Kenntnissen des Wirtschaftslebens (Nr. 8) und des BVerfG zu den verfassungsrechtlichen Rollen der Richter und Staatsanwälte (Nr. 17).

Inhalt:

A. Wirtschaft und Steuern.....	2
1. USt für elektronische Dienstleistungen.....	2
2. Kartellrecht.....	2
B. Allgemeines Strafrecht.....	2
3. Irrtumsnachweis in Umfangsverfahren.....	2
4. Beleidigung und Wahrnehmung eigener Interessen.....	3
5. Minder schwerer Fall.....	3
6. Gesamtstrafenbildung.....	4
C. Schutzrechte.....	4
7. Eingeschränkte Haftung des (privaten) Zugangsproviders	4
D. Strafverfahrensrecht.....	4
8. Wirtschaftsstrafsachen.....	4
9. Bindende Beschwerdeentscheidung.....	5
10. Unzulässige Beschwerde gegen den abschließenden Beschluss	6
11. In dubio pro reo: Entscheidungsregel	6
12. Beweismwürdigung im Urteil	6
13. Unerreichbarkeit eines Zeugen	6
14. Enger Maßstab bei der Entbindung von Schöffen.....	6
15. Änderung der Geschäftsverteilung	7
16. Langer Weg zur Rechtswegerschöpfung	8
E. Sonstiges.....	8
17. Richter und Staatsanwälte	8

18. Lob vom BGH	9
19. political correctness	9
20. Generalprüfanwalt	9

A. Wirtschaft und Steuern

Hinzuweisen ist auf zwei aktuelle Publikationen von allgemeiner wirtschaftsrechtlicher Bedeutung.

1. USt für elektronische Dienstleistungen

› [Michael Stefan, Michael Mrzyglod, Vereinfachtes Umsatzsteuersystem für elektronische Dienstleistungen ab 2015](#), JurPC Web-Dok. 70/2015 vom 22.4.2015, Rn. 1

Zusammenfassung der Autoren: *Ab dem 1. Januar 2015 ist das Mehrwertsteuer-System für elektronische Dienstleistungen neu geregelt worden. Bisher galt für B2C-Umsätze innerhalb der EU das sog. Ursprungslandprinzip. Die Mehrwertsteuer fiel demnach in dem EU-Land an, in dem das leistende Unternehmen seinen Sitz hat. Dies hat sich ab dem 1. Januar 2015 geändert. Für elektronische Dienstleistungen also z.B. das Anbieten von Musik, eBooks und Filmen zum Download im Internet gilt in Zukunft das Bestimmungslandprinzip. Ist der Endverbraucher in Deutschland ansässig, sind solche Umsätze in Deutschland zu versteuern. Die leistenden Unternehmer sind somit grundsätzlich in Deutschland umsatzsteuerrechtlich zu erfassen. Um dem mit dem Bestimmungslandprinzip einhergehenden Mehraufwand entgegen zu wirken, können Unternehmen, die solche Leistungen bewirken, die neue Verfahrenserleichterung des mini one stop shops (= kleine einzige Anlaufstelle) in Anspruch nehmen. Ziel dieser neuen Regelung ist es für ausgewogene Wettbewerbsbedingungen und mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen.*

2. Kartellrecht

› [Florian Grießer, Michael Stefan, Die jüngsten Entscheidungen und Maßnahmen des BKartA im Bereich E-Commerce](#), JurPC Web-Dok. 75/2015 vom 28.4.2015

Die thematischen Schwerpunkte des Berichts bestehen bei:

Bestpreisklauseln bei Hotelbuchungsportal HRS und Online-Marketplace Amazon,

Doppelpreissysteme bei Bosch Siemens Hausgeräte und GARDENA,

selektive Vertriebssysteme bei Sennheiser, adidas und ASICS sowie

vertikale Preisbindung bei Recticel Schlafkomfort GmbH.

B. Allgemeines Strafrecht

3. Irrtumsnachweis in Umfangsverfahren

Kritische Auseinandersetzung mit dem individuellen Irrtumsnachweis bei gleichartigen Tatvorwürfen: › [Gerson Trüg, Der Irrtumsnachweis bei massenhaften Täuschungsvorwürfen – Kollaps oder kurzer Prozess?](#) HRRS 3/2015, S. 106

Rechtsprechung und überwiegendes Schrifttum ... greifen bei der Ermittlung der fraglichen konkreten Täuschungshandlung über den Bereich der Feststellung konkre-

ter Erklärungsinhalte und damit Tathandlungen hinaus. Durch Heranziehung der **allgemeinen Verkehrsauffassung** als zentralem Auslegungsmaßstab, wird eine überindividuelle Perspektive eingenommen. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Festlegung der allgemeinen Verkehrsauffassung auch rechtliche Vorschriften, welche die Verkehrsanschauung prägen oder konkretisieren und ggf. ersetzen ..., namentlich auch **allgemeine Geschäftsbedingungen**, als Teil der Auslegung herangezogen werden sollen. ... Auf diesem Wege werden durch Bezug auf (lediglich) allgemein festgestellte Erwartungen des Rechtsverkehrs durch – und das ist entscheidend – normative Zuschreibung Erklärungen im Einzelfall konstruiert. Indem bei der Prüfung des Betrugs als Kommunikationsdelikt und der Frage einer Täuschung durch schlüssiges Verhalten die allgemeine Verkehrsauffassung bemüht wird, nimmt diese Sichtweise – teilweise sogar ausdrücklich – Bezug auf den zivilrechtlich geprägten Begriff des "objektiven Empfängerhorizontes", der dort zur Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen dient. ... Methodisch führt dies mit Blick auf den objektiven Betrugstatbestand dazu, dass die Kausalkette "Täuschung und dadurch begründeter Irrtum" **stillschweigend umgedreht** wird, weil von einer verobjektivierten Erwartung der Allgemeinheit auf eine Täuschungshandlung im konkreten Fall geschlossen wird. Es wird also gewissermaßen "von einem unterstellten Irrtum auf eine gleichsam unterstellte Täuschung" geschlossen. ... Gegenstand der konkreten Entscheidung ist damit nicht ein im Einzelfall festgestellter Sachverhalt, sondern sind die aus der Verkehrsanschauung und damit zusammenhängenden normativ geprägten Erwägungen abgeleiteten überindividuelle Vorstellungen, die zur Begründung einer konkludenten Täuschungshandlung durch den individuellen Beschuldigten führen.

4. Beleidigung und Wahrnehmung eigener Interessen

Zu einer grenzwertigen Auseinandersetzung in einem Rechtsstreit hat das OLG Celle Stellung genommen: [› OLG Celle, Urteil vom 27.3.2015 - 31 Ss 9/15.](#)

<Leitsatz> Die Bezeichnung eines Richters als "Lügner" und "Krimineller" im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde stellt **keine strafbare Beleidigung** dar, wenn die Äußerung sich als **Schlussfolgerung sachlich vorgetragener Umstände darstellt**, aus Sicht des Handelnden im "Kampf ums Recht" seinem Anliegen in der Sache dient und der Ehrenschutz des betroffenen Richters bei einer vorzunehmenden Gesamtabwägung hinter der Meinungsfreiheit des Äußerers zurücktreten muss.

5. Minder schwerer Fall

Gegen eine übertrieben nachgiebige Neigung in der Rechtsprechung wendet sich [› BGH, Beschluss vom 19.3.2015 - 2 StR 35/15:](#)

<Rn. 7> Nach der Rechtsprechung ist für das Vorliegen eines minder schweren Falles entscheidend, **ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem so erheblichen Maß abweicht, dass die Anwendung des mildereren Strafrahmens geboten erscheint**. Für das Verbrechen der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gilt nichts anderes.

Dabei gilt laut [› BGH, Urteil vom 17.3.2015 - 2 StR 379/14:](#)

<Leitsatz> Wird durch Anwendung eines vertypen Strafmilderungsgrundes, der die Untergrenze des Strafrahmens einer Strafnorm, welche nur Freiheitsstrafe mit erhöhter Mindeststrafe androht, auf das gesetzliche Mindestmaß abgesenkt, ist wahlweise auch Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen möglich.

6. Gesamtstrafenbildung

Zur Gesamtstrafenbildung führt [BGH Urteil vom 19.2.2015 - 3 StR 546/14](#) (wiederholend) aus:

<Rn. 21> Bei der Bildung der Gesamtstrafe hat das Landgericht "dem Umstand, dass die Vollziehung von Freiheitsstrafe ... eine **besondere Härte** darstellen würde, entscheidende Bedeutung zukommen lassen, so dass auf eine **Gesamtstrafe** erkannt worden ist, **deren Vollstreckung noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann**" (UA S. 47). Damit hat die Strafkammer **in unzulässiger Weise Gesichtspunkte der Strafbemessung im Sinne der Ermittlung einer schuldangemessenen Strafe mit solchen der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung vermischt** (vgl. [BGH, Urteil vom 21. Mai 1992 - 4 StR 154/92](#) ... ; vgl. für den umgekehrten Fall [BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2013 - 2 StR 355/13](#) ...). Der Senat besorgt, dass sich das erkennbare Bemühen des Landgerichts, dem Angeklagten in jedem Fall eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe zuzubilligen, auch auf die Festsetzung der **bereits für sich genommen sehr milden Einzelstrafen** ausgewirkt hat.

C. Schutzrechte

7. Eingeschränkte Haftung des (privaten) Zugangsproviders

Zur Haftung des Betreibers eines Freifunk-Netzwerkes hat sich geäußert: [AG Charlottenburg, Beschluss vom 17.12.2014 - 217 C 121/14](#).

Wer ein öffentliches WLAN (wie z.B. auch ein Freifunk-Netzwerk) anbietet, ist grundsätzlich als Access-Provider einzustufen. Dieser ist gemäß § 9 Abs. 1 TDG (sic!) **für fremde Informationen grundsätzlich nicht verantwortlich**. Einschlägig ist hingegen ein anderes Gesetz, das ganz ähnliche Regelungen trifft: Das Teledienstegesetz wurde 2007 von dem Telemediengesetz abgelöst. Damit endete auch die unsinnige Unterscheidung zwischen Tele- (Bundesrecht) und Mediendienste (Länderrecht).

D. Strafverfahrensrecht

8. Wirtschaftsstrafsachen

Die Befassung mit ertrogenen Tickets der Bundesbahn schien einer Strafkammer des Landgerichts zu schwierig zu sein. Sie meinte auch, dass die Ermittlungen unvollständig seien. Alles in allem müsse die Wirtschaftsstrafkammer zuständig sein. Die jedoch eröffnete das Verfahren bei der allgemeinen Strafkammer in Hannover: LG Hildesheim, Beschluss vom 7.8.2014 - 16 KLS 802 Js 42061/12 (StA Verden).

<S. 3> Die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c Abs. 1 S. 1 Nr. 6 a) GVG ist nur dann gegeben, wenn zur Beurteilung des Falles **besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens** erforderlich sind. Diese besonderen Kenntnisse beziehen sich über die allgemeine Erfahrung hinaus auf **Verfahrensweisen, die nur besonderen Wirtschaftskreisen eigen oder geläufig sind**, insbesondere auf die komplizierten, schwer zu durchschauenden Mechanismen des Wirtschaftslebens, deren raffinierten Missbrauch die Wirtschaftsstrafsachen kennzeichnet (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, § 74 c GVG, Rn. 5). Die Einrichtung

besonderer Wirtschaftsstrafkammern soll nämlich dazu dienen, mit Hilfe der Spezialkenntnisse, die sich zumindest die Berufsrichter durch Zusatzschulungen oder ihre ständige Beschäftigung mit den Verfahrensweisen des Wirtschaftslebens erworben haben, eine bessere Sachaufklärung zu erreichen (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 19.06.2007, wistra 2007, 360). Die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer wird hingegen nicht bereits durch die Stofffülle bzw. den Umfang oder die Schwierigkeit der Ermittlungen, durch die Höhe des Schadensumfanges, die Zahl der Täter oder Geschädigten begründet (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 28.11.1985, NStZ 1988, 327; OLG Saarbrücken a. a. O.). Wenn zur Beurteilung einer noch so schwierigen oder umfangreichen Sache der in § 74 c Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GVG beschriebenen Art Spezialkenntnisse des Wirtschaftslebens nicht erforderlich sind, ist die allgemeine Strafkammer zuständig (vgl. Meyer-Goßner a. a. O., § 74 c GVG, Rn. 5 m. w. N.). ...

<S. 4> So mögen zur Beurteilung der der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalte Grundkenntnisse der Modalitäten des Zahlungsverkehrs mittels Kreditkarte im Internet sowie bezüglich der Verfahrensweisen betreffend den Zahlungsausgleich der betroffenen Dienstleister und Kreditkarteninhaber erforderlich sein; nicht hingegen sind Spezialkenntnisse über komplizierte, nur schwer zu durchschauende wirtschaftliche Zusammenhänge, die etwa Kenntnisse des Steuerrechts oder bezüglich des Lesens von Bilanzen voraussetzen würden, erforderlich.

Entgegen der Auffassung der 2. großen Strafkammer des Landgerichts Hannover begründet das Verständnis von Modalitäten des Zahlungsverkehrs insbesondere bei Kreditkartennutzung im Internet damit nicht das Erfordernis besonderer Kenntnisse i. S. d. § 74 c Abs. 1 S. 1 Nr. 6 a) GVG. Insoweit mögen im Einzelfall über die bereits in der Anklageschrift verständlich beschriebenen Abläufe hinausgehende (datenverarbeitungstechnische) Kenntnisse erforderlich sein, nicht jedoch Spezialkenntnisse des Wirtschaftslebens. Weder die evtl. erforderliche Auslegung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Kreditkartenaussteller und dem Vertragsunternehmen einerseits sowie dem Kreditkartenaussteller und dem Kreditkarteninhaber andererseits noch möglicherweise erforderliche Kenntnisse über die Funktion einer sog. Clearingstelle oder die Abwicklung bei Beteiligung von sog. Acquiring Banken begründen ein Bedürfnis, die angeklagten Taten durch einen Berufsrichter, der über besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens verfügt, beurteilen zu lassen. Gerade eine ggf. erforderliche Vertragsauslegung gehört zu den grundlegenden Fähigkeiten eines jeden Berufsrichters und erfordert vorliegend keine speziellen Kenntnisse des Wirtschaftslebens. Insofern kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob es für die Beurteilung des Vorliegens einer Vermögensverfügung und eines Schadens i. S. d. § 263 a Abs. 1 StGB überhaupt auf entsprechende Fragestellungen ankommt.

9. Bindende Beschwerdeentscheidung

Richtig verärgert äußert sich das [OLG Braunschweig, Beschluss vom 16.4.2015 - 1 Ws 90/15:](#)

Die Entscheidung, die das Beschwerdegericht in einer Haftsache trifft, ist vom Ausgangsgericht dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen und bindet dieses, solange sich der zu beurteilende Sachverhalt nicht ändert.

10. Unzulässige Beschwerde gegen den abschließenden Beschluss

› [OLG Celle, Beschluss vom 30.03.2015 - 1 Ws 90/15, 1 Ws 91/15](#):

<Leitsätze> 1. Der Beschluss, mit dem das Gericht nach Erfüllung der Auflagen das Strafverfahren gem. § 153a StPO endgültig einstellt, ist von der Staatsanwaltschaft nicht mit der Beschwerde angreifbar.

2. Steht einer mit Zustimmung des Beschuldigten erteilten Geldauflage im Sinne des § 153a StPO ein verrechenbarer Anspruch des Beschuldigten gegen die Landeskasse aus einer erbrachten Sicherheitsleistung gegenüber, bedarf es für eine solche Verrechnung ebenfalls der Zustimmung des Beschuldigten.

11. In dubio pro reo: Entscheidungsregel

Auf › [BGH, Urteil vom 12.10.2011 - 2 StR 202/11](#), Rn. 10, geht zurück:

Der Zweifelssatz ist keine Beweisregel, sondern eine Entscheidungsregel. Mit anderen Worten: › [BGH, Urteil vom 26.3.2015 - 4 StR 442/14](#).

<Rn. 10> Zum anderen lassen die Ausführungen der Strafkammer besorgen, dass sie – rechtsfehlerhaft – den in-dubio-Grundsatz bereits auf die **einzelnen Indizien angewandt** hat. ... Der Zweifelssatz bedeutet auch nicht, dass von der dem Angeklagten jeweils (denkbar) **günstigsten Fallgestaltung auch dann auszugehen ist, wenn hierfür keine Anhaltspunkte bestehen**. Unterstellungen zugunsten des Täters sind vielmehr nur dann rechtsfehlerfrei, wenn der Tatrichter hierfür reale Anknüpfungspunkte hat (st. Rspr. ...).

12. Beweiswürdigung im Urteil

Der Spagat zwischen den knappen Darstellungen der tragenden Feststellungen im erkennenden Urteil einerseits und der hinreichend vollständigen Erörterung aller wesentlichen Fragen andererseits wird bereichert von › [BGH Beschluss vom 31.3.2015 - 3 StR 630/14](#):

<Rn. 10> Die Beweiswürdigung soll **keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme enthalten, sondern lediglich belegen, warum bestimmte bedeutsame Umstände so festgestellt worden sind.** Es ist regelmäßig unzulässig, den Inhalt der überwachten Telekommunikation wörtlich oder auch nur in einer ausführlichen Inhaltsangabe wiederzugeben (hier UA S. 6 bis 23, 26 bis 27 und 55 bis 57), die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen aus der Hauptverhandlung der Reihe nach und in ihren Einzelheiten mitzuteilen oder verlesene Urkunden, auf deren Wortlaut es nicht ankommt, wörtlich wiederzugeben. Ein solches Vorgehen kann die Besorgnis begründen, der Tatrichter sei davon ausgegangen, eine breite Darstellung der erhobenen Beweise könne die gebotene eigenverantwortliche Würdigung ersetzen und unter Umständen den Bestand des Urteils gefährden (st. Rspr.; s. › [BGH, Beschluss vom 28. Mai 2013 - 3 StR 121/13](#) ...).

13. Unerreichbarkeit eines Zeugen

› [BGH, Beschluss vom 31.3.2015 - 3 StR 584/14](#):

Die von beiden Beschwerdeführern erhobene Rüge der Verletzung von § 261 StPO bleibt schon deshalb ohne Erfolg, weil die **Feststellung der Unerreichbarkeit eines Zeugen im Freibeweis** erfolgt und deshalb für eine **Inbegriffsrüge kein Raum** ist.

14. Enger Maßstab bei der Entbindung von Schöffen

Zunächst war ein Verteidiger verhindert <Rn. 8>, dann ein Schöffe <Rn. 9> und schließlich 3 Hilfsschöffen <Rn. 10 bis 12>, wovon der dritte einwandte, *seine Firma sei durch die Urlaube verschiedener Mitangestellter so ausgedünnt, dass er nicht entbehrlich sei und seine Vertre-*

tung nicht möglich sei. Gegen seine Entpflichtung wendet der BGH ein ([BGH, Urteil vom 4.2.2015 - 2 StR 76/14](#)):

<Rn. 15> Ob einem Schöffen die Dienstleistung im Sinne von § 54 Abs.1 Satz 2 GVG zugemutet werden kann, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist - zur Wahrung des Rechts auf den gesetzlichen Richter - ein strenger Maßstab anzulegen. **Berufliche Gründe rechtfertigen daher nur ausnahmsweise die Verhinderung eines Schöffen.** Zu berücksichtigen sind lediglich Berufsgeschäfte, die der Schöffe nicht oder nicht ohne erheblichen Schaden für sich oder den Betrieb aufschieben oder bei denen er sich nicht durch einen anderen vertreten lassen kann, weil die Geschäfte ihrer Art nach einen Vertreter nicht zulassen oder ein geeigneter Vertreter nicht zur Verfügung steht. Über die Anerkennung einer derartigen Verhinderung hat der zur Entscheidung berufene Richter unter Abwägung aller Umstände bei Berücksichtigung der Belange des Schöffen, des Verfahrensstands und der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vgl. [BGHSt 28, 61, 66](#)). Er ist zu weitergehenden Erkundigungen hinsichtlich des angegebenen Hinderungsgrundes nicht verpflichtet, wenn er die Angaben für glaubhaft hält ([BGH NSZ 1982, 176](#) m.w.N.). Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen (§ 54 Abs. 3 Satz 2 GVG). Dabei sind diejenigen Umstände zu dokumentieren, die die Annahme des Hinderungsgrundes tragen. Nur so ist dem Rechtsmittelgericht die Überprüfung möglich, ob eine getroffene Entscheidung eine Richterentziehung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 GG darstellt.

15. Änderung der Geschäftsverteilung

Zur Änderung der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr:

[BGH, Beschluss 25.3.2015 - 5 StR 70/15](#).

<Rn. 8> Gemäß § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG darf das Präsidium die nach Absatz 1 Satz 1 dieser Bestimmung getroffenen Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahres ändern, wenn dies wegen **Überlastung** eines Spruchkörpers nötig wird. Eine Überlastung liegt vor, wenn **über einen längeren Zeitraum ein erheblicher Überhang der Eingänge über die Erledigungen zu verzeichnen** ist, so dass mit einer Bearbeitung der Sachen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zu rechnen ist. Von Verfassungs wegen kann eine nachträgliche Änderung der Geschäftsverteilung sogar geboten sein, wenn nur auf diese Weise eine hinreichend zügige Behandlung von Strafsachen erreicht werden kann. Das Gebot zügiger Verfahrensgestaltung lässt jedoch das Recht auf den gesetzlichen Richter **nicht** vollständig zurücktreten. Vielmehr besteht Anspruch auf eine zügige Entscheidung gerade durch ihn. Daher muss in derartigen Fällen das Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter mit dem rechtsstaatlichen Gebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz zügiger Verfahrensgestaltung in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden (vgl. zum Ganzen [BGH, Urteil vom 9. April 2009 – 3 StR 376/08](#), aaO, S. 270 ff. mwN; [Beschluss vom 7. Januar 2014 – 5 StR 613/13](#) ...).

<Rn. 9> Zu den grundsätzlich zulässigen Maßnahmen im Sinne des § 21e Abs. 3 GVG zählt die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer für eine begrenzte Zeit. Die Regelung der mit der Einrichtung einer Hilfsstrafkammer verbundenen Übertragung von Aufgaben der ordentlichen Strafammer hat dabei denselben Grundsätzen zu folgen wie sonstige Änderungen im Sinne von § 21e Abs. 3 GVG. Insbesondere ist das Abstraktionsprinzip zu beachten. Danach ist die **Zuweisung bestimmter einzelner Verfahren regelmäßig unzulässig**. Hingegen steht Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG einer Änderung der (funktionellen) Zuständigkeit selbst für bereits anhängige Verfahren dann nicht grundsätzlich entgegen, wenn die Neuregelung generell gilt, also

etwa außer mehreren anhängigen Verfahren auch eine unbestimmte Vielzahl künftiger, gleichartiger Fälle erfasst, und nicht aus sachwidrigen Gründen erfolgt.

<Rn. 10> Für Umverteilungen, die im Zeitpunkt des Präsidiumsbeschlusses bereits anhängige Verfahren betreffen, ist nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine **umfassende Dokumentation** auch dann erforderlich, wenn künftig eingehende Verfahren mit umfasst sind (vgl. [› BGH, Urteil vom 9. April 2009 – 3 StR 376/08](#), aaO, S. 273; [› Beschluss vom 7. Januar 2014 – 5 StR 613/13](#) ...). Im Blick auf die mit jeder Umverteilung verbundene (abstrakte) Gefahrenlage für die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) müssen die Dokumentationspflichten jedoch ebenfalls gelten, wenn – wie hier – ausschließlich künftig eingehende Verfahren betroffen sind (vgl. [› Sowada, HRRS 2015, 16](#), 19 mwN). Dass die Risiken in Bezug auf den gesetzlichen Richter bei rein in die Zukunft gerichteten, bereits anhängige Verfahren also nicht tangierenden Maßnahmen als vergleichsweise geringer eingestuft werden können, vermag daran nichts zu ändern.

16. Langer Weg zur Rechtswegerschöpfung

[› BVerfG, Beschluss vom 17. April 2015 - 1 BvR 3276/08](#):

<Rn. 10> Andererseits muss der Beschwerdeführer vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf § 90 Abs. 2 BVerfGG von einem Rechtsmittel grundsätzlich auch dann Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob es statthaft ist und im konkreten Fall in zulässiger Weise eingelegt werden kann (vgl. ...). In derartigen Fällen ist es grundsätzlich die Aufgabe der Fachgerichte, über streitige oder noch offene Zulässigkeitsfragen nach einfachem Recht unter Berücksichtigung der hierzu vertretenen Rechtsansichten zu entscheiden. Der Funktion der Verfassungsbeschwerde würde es zuwiderlaufen, sie anstelle oder gleichsam wahlweise neben einem möglicherweise statthaften Rechtsmittel zuzulassen. Es ist daher geboten und einem Beschwerdeführer auch zumutbar, vor der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde die Statthaftigkeit weiterer einfachrechtlicher Rechtsbehelfe sorgfältig zu prüfen und von ihnen auch Gebrauch zu machen, wenn sie nicht offensichtlich unzulässig sind (...). Offensichtlich unzulässig ist ein Rechtsmittel nur dann, wenn der Rechtsmittelführer nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre zum maßgebenden Zeitpunkt über dessen Unzulässigkeit nicht im Ungewissen sein konnte (...).

E. Sonstiges

17. Richter und Staatsanwälte

Das [› BVerfG \(Urteil vom 5.5.2015 - 2 BvL 17/09\)](#) beschäftigt sich nicht nur mit den Gehaltsentwicklungen bei den Richtern und Staatsanwälten, sondern hebt auch ihre besondere verfassungsrechtlichen Aufgaben hervor:

<Rn. 154> (a) Das Grundgesetz bestimmt in Art. 92 Hs. 1 GG, dass den Richtern die rechtssprechende Gewalt anvertraut ist. Die Rechtsprechung hat im rechtsstaatlichen Gefüge des Grundgesetzes vor allem die Aufgabe, **einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten und so zur Verwirklichung materieller Gerechtigkeit beizutragen**. Durch die umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung eines Streitgegenstandes in einem geregelten Verfahren und die sich daran anschließende verbindliche Entscheidung durch eine unparteiische Instanz kann das Recht durchgesetzt und Rechtsfrieden hergestellt werden (vgl. auch [› BVerfGE 54, 277](#) <291>; [› 103, 111](#) <137 f.>). Das Grundgesetz weist den Gerichten daneben spezielle Aufgaben zu, die die Bedeutung der Judikative im Verfassungsgefüge unterstrei-

chen. Zum einen überträgt eine Vielzahl von Rechtsweggarantien für besondere Fälle ausdrücklich den Gerichten die Gewährung – in der Regel nachträglichen – Rechtsschutzes (vgl. nur Art. 13 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 GG, Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG, Art. 15 Satz 2 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 34 Satz 3 GG, Art. 41 Abs. 2 GG und Art. 93 Abs. 1 und 2 GG). Zum anderen sind im Grundgesetz präventive Richtervorbehalte in Art. 13 Abs. 2 bis 5 GG und Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG verankert, die zum Zwecke des Grundrechtsschutzes auf eine vorbeugende Kontrolle dieser eingriffsintensiven Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zielen (vgl. [BVerfGE 115, 166](#) <196>).

<Rn. 157> (b) Die Staatsanwaltschaft ist Teil der Beamtenschaft und zugleich notwendiges Organ der Strafrechtspflege (vgl. [BVerfGE 32, 199](#) <216>). **Mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität (§ 160 Abs. 2 StPO) ist sie Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe**; als Vertreterin der Anklage gewährleistet sie eine effektive Strafrechtspflege. Diese Bedeutung der Staatsanwaltschaft ist nicht auf die erstinstanzliche Hauptverhandlung beschränkt, sondern setzt sich in ihrer Aufgabenstellung im Rechtsmittelverfahren fort (vgl. § 296 Abs. 2, § 301 StPO [vgl. [BVerfGE 133, 168](#) <219 Rn. 92>]). In ihrer Rolle als „Wächterin des Gesetzes“ obliegt ihr die Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Strafprozess (vgl. [BVerfG, a.a.O., S. 220 Rn. 93](#)). Dieser besonderen Stellung der Staatsanwaltschaft im Verfassungsgefüge ist bei der Bemessung der Besoldung ebenfalls Rechnung zu tragen.

18. Lob vom BGH

So geht es auch: [BGH, Beschluss vom 24.3.2015 - 5 StR 52/15](#).

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die – überaus sorgfältige – Beweiswürdigung enthält keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten.

19. political correctness

Koschnick spricht sich gegen ein Übermaß von politischer Korrektheit bei der Berichterstattung in den Medien aus: [Wolfgang J. Koschnick, Ausländische Banden und deutsche Einzeltäter. Wie die Medien über Kriminalität berichten](#), Telepolis 7.5.2015.

Man stelle sich also den konkreten Fall vor, dass in einer Pizzeria namens "da Giorgio" in dem schwäbischen Kuhdorf Kümmerazhofen ein Fall von Schutzgelderpressung vorkommt. Der Täter heißt Giovanni P. und wird verdächtigt, die Schutzgelderpressung im Auftrag der Ndrangheta durchgeführt zu haben. Dann müsste die lokale Zeitung, wenn sie darüber berichtet, sogar jeden Hinweis darauf vermeiden, dass es sich um eine Pizzeria handelt. Sie müsste stattdessen wahrheitswidrig etwa vermelden: "In einem Kümmerazhofener Bierlokal hat ein Mann versucht, im Auftrag eines nicht-gemeinnützigen Vereins ("Mafia" oder "Ndrangheta" darf man ja nicht sagen) Geldbeträge zu erheben." Von Schutzgelderpressung dürfte auch niemand schreiben; denn der Begriff hat eine ausländerfeindliche semantische Konnotation. Es bleibt zu hoffen, dass im Fall einer solchen Berichterstattung bei jedem einzelnen Leser alle Alarmglocken gellend schrillen und er wohl merkt, dass ein total verblödeter Pressemensch versucht, ihn an der Nase herumzuführen...

20. Generalprüfanwalt

Frau Künast ist etwas vergrätzt: ["Nur noch ein Generalprüfanwalt": Künast kritisiert Range, Heise online 5.5.2015](#).